

**WERKVERTRAG**

---

## Werkvertrag

***Die Unterschrift des Bieters wird ersetzt durch eine einfache digitale Signatur über die Vergabepattform; die Unterschrift der Auftraggeberin kann durch das Zuschlagsschreiben ersetzt werden, sofern keine weiteren Formvorschriften zu beachten sind.***

**WERKVERTRAG**

---

**Werkvertrag zur Lieferung und Montage  
eines Austauschmotors für die Kläranlage Oldenburg  
des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV)**

zwischen

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Michael Kramer  
Georgstraße 4  
26919 Brake,

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“  
genannt -

und

[...]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“  
genannt -

## WERKVERTRAG

---

### Präambel

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) ist seit seiner Gründung am 14. Juli 1948 ein leistungsstarker kommunaler Verband und übernimmt wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge im Nordwesten Deutschlands. Er ist verantwortlich für die sichere Versorgung von Privatkundinnen und Privatkunden, Kommunen und Unternehmen mit Trinkwasser sowie für die fachgerechte Beseitigung von Abwasser.

Das Verbandsgebiet des OOWV erstreckt sich über eine Fläche von rund 7.480 Quadratkilometern und umfasst Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden vom Dollart bis zum Dümmer sowie Teile der Ostfriesischen Inseln. Grundlage der Aufgabenerfüllung ist die enge Zusammenarbeit der kommunalen Mitglieder und Partner in der Region.

Zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Anlagenbetriebs betreibt der Auftraggeber technische Anlagen der Energie- und Versorgungstechnik, insbesondere Blockheizkraftwerke. Vor dem Hintergrund betrieblicher Erfordernisse ist im vorliegenden Fall der Austausch eines Motors im Rahmen einer E70-Wartung in dem Blockheizkraftwerk (BHKW) Modul 1 der Kläranlage Oldenburg, Wehdestraße 125, 26123 Oldenburg, erforderlich.

Der Auftraggeber schreibt die hierfür notwendigen Leistungen aus. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen dieses Vertrags die Lieferung eines Austauschmotors sowie die hierfür erforderlichen Arbeiten, insbesondere des Ausbaus, Einbaus, der Integration, der Inbetriebnahme sowie weiterer im Leistungsverzeichnis definierter Leistungen an dieser Anlage.

Die vertraglich geschuldeten Leistungen sind in die bestehende technische Infrastruktur sowie die örtlichen und baulichen Gegebenheiten der Anlage unter Berücksichtigung der betrieblichen und sicherheitstechnischen Anforderungen zu integrieren und so zu erbringen, dass der ordnungsgemäße Betrieb sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

## WERKVERTRAG

---

### § 1

#### Gegenstand des Werkvertrags

##### (1) Gegenstand des Werkvertrags

Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung eines Austauschmotors sowie die Erbringung sämtlicher hierfür erforderlicher Leistungen zur Herstellung eines betriebsbereiten Zustands der Anlage des Auftraggebers gemäß Leistungsbeschreibung **(Anlage Leistungsverzeichnis BE-SI-AWA RK 2605\_Austauschmotor)**.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet zur Erbringung der folgenden Leistungen:

- Lieferung eines den Anforderungen entsprechenden Austauschmotors,
- Ausbau des vorhandenen Motors sowie fachgerechte Entsorgung bzw. Übergabe nach Maßgabe des Auftraggebers,
- Einbau sowie mechanische und elektrische Integration des Austauschmotors in die bestehende Anlage,
- Herstellung und Anpassung der erforderlichen Strom-, Steuerungs- und Anschlussverbindungen,
- Durchführung aller erforderlichen Konfigurations- und Einstellarbeiten,
- Inbetriebnahme einschließlich Funktionsprüfung und Übergabe einer betriebsbereiten Anlage.

Die Leistungen sind so auszuführen, dass der Austauschmotor nahtlos in die bestehende technische Infrastruktur sowie in die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten der Anlage integriert wird. Der Auftragnehmer hat alle für die Leistungserbringung erforderlichen Komponenten bedarfsgerecht auszuwählen, zu beschaffen, zu installieren und funktionsfähig zu übergeben.

Der Auftragnehmer schuldet die Herstellung eines betriebsbereiten und funktionsfähigen Zustands der Anlage im Sinne von § 1 Abs. 1.

##### (2) Informationsgrundlage

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die ihm vorliegenden Informationen zur Anlage sowie zur Systemumgebung zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat auf fehlende

## WERKVERTRAG

---

Informationen unverzüglich hinzuweisen.

### § 2

#### Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der nachfolgend angegebenen Anwendungsreihenfolge:
- die Bestimmungen dieses Werkvertrags inkl. der Besonderen Vertragsbedingungen,
  - die Leistungsbeschreibung inkl. aller Anhänge **(Anlage [•])**
  - die ausgefüllten Formblätter und auftragsbezogenen Erklärungen des Angebotes des AN **(Anlagen [•])**
  - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Teil A),
  - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält,
  - die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) in der jeweils gültigen Fassung,
  - die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, öffentlich-rechtlichen Anforderungen sowie behördlichen Anordnungen,
  - die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen (insbesondere DIN-, VDE-, VDI-Normen) sowie die anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorgenannte Reihenfolge, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen ist im Zweifel die speziellere Regelung maßgeblich; fehlt es an einer solchen, gilt die technisch und qualitativ höherwertige Ausführung.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Liefer-, Zahlungs- oder Haftungsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung hierauf Bezug nimmt. Die Annahme von Leistungen oder Zahlungen stellt keine Zustimmung zu solchen Bedingungen dar.

## WERKVERTRAG

---

### § 3

#### Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in § 1 dieses Vertrags beschriebenen Leistungen vollständig, fachgerecht und entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung zu erbringen. Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Leistungen mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistungen die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem Auftraggeber sowie – soweit erforderlich – mit an der Anlage tätigen Dritten abzustimmen und die ordnungsgemäße Integration in die bestehende Anlage sicherzustellen.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform auf erkennbare Umstände hinzuweisen, die die vertragsgemäße Leistungserbringung oder die Funktionsfähigkeit der Anlage gefährden können.
- (5) Der Auftragnehmer hat sämtliche sicherheitsrelevanten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeiten im Ex-Bereich, die einschlägigen Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorgaben der Leistungsbeschreibung einzuhalten.

### § 4

#### Unterauftragnehmer

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Die Zustimmung gilt als erteilt für diejenigen Unterauftragnehmer, die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren benannt wurden, soweit der Auftraggeber ihrer Beauftragung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (2) Der Auftragnehmer bleibt für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen auch bei Einschaltung von Unterauftragnehmern verantwortlich und haftet für deren Leistungen wie für eigene Leistungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eingesetzte Unterauftragnehmer die für die Durchführung der Leistungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und die vertraglich vereinbarten Anforderungen einhalten.

## WERKVERTRAG

---

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Austausch eines Unterauftragnehmers zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an dessen Eignung oder Zuverlässigkeit bestehen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für weitere Nachunternehmer (Unter-Unterauftragnehmer).

### **§ 5 Ausführungsfristen**

- (1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen innerhalb der in der Leistungsbeschreibung sowie im Vertrag festgelegten Fristen zu erbringen und vollständig fertigzustellen. Die konkreten Ausführungs- und Montagetermine sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen, um eine störungsfreie Durchführung der Arbeiten sicherzustellen.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu planen und auszuführen, dass
  - die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden,
  - etwaige Zwischentermine eingehalten werden und
  - der ordnungsgemäße Ablauf der Arbeiten sowie der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der Gründe sowie der voraussichtlichen Auswirkungen auf den Terminplan in Textform zu informieren. Soweit zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs erforderlich, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Fristen für einzelne Leistungsschritte zu bestimmen.
- (4) Die Abnahme der Leistungen richtet sich nach § 8 dieses Vertrags. Der Zeitpunkt der Abnahme bestimmt sich nach der Fertigstellung der Leistungen und der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung.

### **§ 6**

## WERKVERTRAG

---

### Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen, soweit sich diese aus diesem Vertrag oder der Leistungsbeschreibung ergeben.
- (2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer insbesondere die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen sowie den Zugang zur Anlage zur Verfügung und ermöglicht die Durchführung der Arbeiten zu den vereinbarten Terminen.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Anlage zum vereinbarten Ausführungszeitpunkt, in dem zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Zustand, bereitgestellt wird.
- (4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

### § 7

#### Leistungsänderungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Änderungen des Leistungsumfangs anzutragen, soweit diese zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers unverzüglich zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob und zu welchen Voraussetzungen eine Umsetzung möglich ist. Ist die Umsetzung unmöglich oder unzumutbar, hat der Auftragnehmer dies unter Darlegung der Gründe in Textform mitzuteilen.
- (3) Soweit die Umsetzung des Änderungsverlangens möglich und zumutbar ist, unterbreitet der Auftragnehmer ein Angebot über die geänderten Leistungen, insbesondere unter Angabe der Auswirkungen auf Termine, Ausführung und Vergütung. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem

## WERKVERTRAG

---

Auftraggeber und auf Grundlage eines gesonderten Angebots ausgeführt werden.

- (4) Änderungen des Leistungsumfangs werden erst wirksam, wenn sie zwischen den Parteien in Textform vereinbart wurden.
- (5) Soweit sich durch die Änderung Mehr- oder Minderaufwand ergibt, ist die Vergütung unter Berücksichtigung der ursprünglichen Kalkulationsgrundlagen angemessen anzupassen.

### § 8

#### Abnahme

- (1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen der Abnahme.

Voraussetzung der Abnahme sind

- die vollständige und vertragsgemäße Herstellung eines betriebsbereiten und funktionsfähigen Zustands der Anlage im Sinne von § 1 dieses Vertrags.
  - die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie die Durchführung der Einweisung des Betriebspersonals gemäß Leistungsbeschreibung
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft nach vollständiger Leistungserbringung in Textform anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, dass die vereinbarten Leistungen erbracht wurden und die Funktionsfähigkeit der Anlage hergestellt ist.
  - (3) Der Auftraggeber führt, nach Anzeige der Abnahmebereitschaft, innerhalb angemessener Frist eine Funktionsprüfung durch.

Die Funktionsprüfung umfasst insbesondere:

- die Überprüfung der ordnungsgemäßen Installation und Integration des Austauschmotors,
- den Nachweis der Betriebsbereitschaft der Anlage,
- einen Testlauf unter praxisnahen Bedingungen zur Feststellung der Funktionsfähigkeit,
- die Überprüfung der ordnungsgemäßen Dokumentation und der Einweisung des Betriebspersonals gemäß Leistungsbeschreibung.

## WERKVERTRAG

---

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Durchführung der Funktionsprüfung in angemessenem Umfang zu unterstützen.

- (4) Der Auftraggeber erklärt die Abnahme, wenn die Leistungen im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht sind.

Die Abnahme darf nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

Wesentliche Mängel liegen insbesondere vor, wenn:

- die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht gewährleistet ist oder
- vertraglich vereinbarte Leistungsparameter nicht eingehalten werden.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

- (5) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere festgehalten werden:

- das Ergebnis der Funktionsprüfung,
- festgestellte Mängel,
- etwaige Vorbehalte des Auftraggebers.

- (6) Erfolgt innerhalb von **30** Arbeitstagen] nach Anzeige der Abnahmebereitschaft weder die Abnahme noch eine berechtigte Verweigerung unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels in Textform, gilt die Abnahme als erfolgt.

Die Abnahmefiktion tritt nicht ein, wenn der Auftraggeber innerhalb der Frist darlegt, dass die Funktionsprüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte oder berechtigte Gründe einer Abnahme entgegenstehen.

### § 9

#### Vergütung

- (1) Die Vergütung für die vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung **(Anlage Leistungsverzeichnis BE-SI-AWA RK 2605\_Austauschmotor)**.
- (2) Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## WERKVERTRAG

---

- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle zur vollständigen Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen abgegolten, soweit diese nicht ausdrücklich als gesondert vergütungsfähige Leistungen (z. B. Stundenlohnarbeiten oder Pfandwerte) vorgesehen sind, insbesondere Reisezeiten, Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Nebenkosten. Nachforderungen aufgrund nicht vollständiger Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer Gelegenheit zur Besichtigung der Anlage hatte.
- (4) Soweit Leistungen nach tatsächlichem Aufwand (z. B. Stundenlohnarbeiten) abzurechnen sind, erfolgt die Vergütung auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis **(Anlage Leistungsverzeichnis BE-SI-AWA RK 2605\_Austauschmotor)** ausgewiesenen Verrechnungssätze und nur nach vorheriger Abstimmung und Bestätigung durch den Auftraggeber. Stundenlohnarbeiten sind nur zu vergüten, soweit diese vor Ausführung mit dem Auftraggeber abgestimmt wurden und durch prüffähige Nachweise belegt sind.
- (5) Soweit in der Leistungsbeschreibung Pfandwerte vorgesehen sind, gelten diese als maximale zusätzliche Vergütung für den Fall, dass ausgetauschte Komponenten nicht mehr wirtschaftlich aufbereitungsfähig sind. Die Inanspruchnahme setzt eine gemeinsame Befundung voraus.
- (6) Die Vergütung erfolgt wie folgt: 75 % der vereinbarten Vergütung werden nach Inbetriebnahme der Anlage und Anzeige der Abnahmebereitschaft fällig. Die restlichen 25 % werden nach erfolgter Abnahme gemäß § 8 dieses Vertrags fällig.
- (7) Abschlagszahlungen setzen jeweils eine prüffähige Rechnung voraus.
- (8) Soweit im Rahmen von Leistungsänderungen nach § 7 Mehr- oder Minderaufwand entsteht, ist die Vergütung unter Berücksichtigung der ursprünglichen Kalkulationsgrundlagen angemessen anzupassen.
- (9) Sofern der Auftraggeber optionale Wartungs- und Serviceleistungen beauftragt, werden diese gesondert nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung **(Anlage Leistungsverzeichnis BE-SI-AWA RK 2605\_Austauschmotor)** vergütet. Die Vergütung erfolgt in diesem Fall ab Leistungsbeginn in regelmäßigen Abständen gemäß den vereinbarten Konditionen.
- (10) Die Schlusszahlung setzt die vorbehaltlose Abnahme oder eine Abnahme unter

## WERKVERTRAG

---

Vorbehalt unwesentlicher Mängel voraus.

### § 10

#### Mängelrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen bei Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Anlage nicht die in § 1 dieses Vertrags sowie in der Leistungsbeschreibung festgelegte Funktionsfähigkeit aufweist.
- (2) Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diesen unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Mangel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen (Nacherfüllung). In der Regel ist die Mängelbeseitigung innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige durchzuführen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist erforderlich ist.
- (3) Der Auftragnehmer trägt sämtliche zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten für Aus- und Wiedereinbau, soweit diese im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht innerhalb angemessener Frist erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt:
  - die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen,
  - die Vergütung angemessen zu mindern,
  - vom Vertrag zurückzutreten oder
  - Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- (5) Die Mängelbeseitigung hat am Standort der Anlage zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Vorgehensweise sachgerecht ist.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist hinsichtlich des beseitigten Mangels erneut.
- (7) Nimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung Arbeiten an der Anlage vor,

## WERKVERTRAG

---

hat er sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage nicht beeinträchtigt wird.

- (8) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### § 11

#### Haftung

- (1) Die Haftungsgrenze bei Verzug beträgt für leichte Fahrlässigkeit 50 % des Auftragswerts.
- (2) Die Haftungsgrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beträgt insgesamt 50 % des Auftragswerts.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (4) Der Auftragnehmer haftet für die sach- und vertragsgerechte sowie funktionsfähige Herstellung der Anlage entsprechend den vertraglichen Vorgaben, insbesondere der Leistungsbeschreibung **(Anlage Leistungsverzeichnis BE-SI-AWA RK 2605\_Austauschmotor)**.
- (5) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die der Auftragnehmer oder eine von ihm eingesetzte Person zu vertreten hat, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche informieren.
- (6) Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten seiner Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- (7) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- (8) Soweit Mängel oder Schäden auf fehlerhafte Integration in die bestehende Anlage oder auf die Verletzung anerkannter Regeln der Technik zurückzuführen sind, haftet

## WERKVERTRAG

---

der Auftragnehmer im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen auch für hieraus resultierende Folgeschäden, soweit diese vorhersehbar waren.

- (9) Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

### § 12

#### Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei Vertragsschluss eine bestehende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen und für die Dauer der Leistungserbringung sowie bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:
- (a) für Personenschäden: EUR 3.000.000
  - (b) für Sachschäden: EUR 3.000.000
  - (c) für Vermögensschäden: EUR 1.000.000
- (2) Diese Deckungssummen müssen je Versicherungsfall gelten. Die Versicherung ist so auszugestalten, dass die vorstehenden Deckungssummen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres mindestens zweifach maximiert zur Verfügung stehen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Versicherungsbestätigung) nachzuweisen und Änderungen oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

### § 13

#### Vertragsstrafen bei Verzug

- (1) Der Abnahmetermin ergibt sich aus den zwischen den Parteien vereinbarten Fristen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die betroffenen Ausführungsfristen um den Zeitraum der jeweiligen Verzögerung; vertragliche und gesetzliche Ansprüche der Parteien bleiben hiervon im Übrigen

## WERKVERTRAG

---

- unberührt. Der Auftragnehmer kann sich auf derartige Verzögerungen nur berufen, wenn er diese dem Auftraggeber unverzüglich in Textform angezeigt hat.
- (2) Wenn der Auftragnehmer vereinbarte Vertragstermine nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat und dies nachweist. Der Auftraggeber kann im Falle des Verzugs den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB) entbehrlich.
- (3) Für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Vertragserfüllungstermins in Verzug befindet, ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswerts zu verlangen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Auftragswerts.
- (4) § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend modifiziert, dass die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

### § 14

#### **Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.
- (3) Die Geltendmachung gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte bleibt unberührt, soweit sie auf einer wesentlichen Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Anlage führt.

## WERKVERTRAG

---

### § 15

#### Kündigung / Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet mit vollständiger und mangelfreier Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen sowie deren Abnahme durch den Auftraggeber, soweit nicht eine vorzeitige Beendigung nach den folgenden Bestimmungen erfolgt.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit nach § 648 BGB zu kündigen. Im Falle einer Kündigung nach Satz 1 erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und die Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht beseitigt,
  - der Auftragnehmer vereinbarte Fristen erheblich überschreitet und dadurch der Vertragszweck gefährdet wird,
  - die Leistungserbringung endgültig unmöglich wird oder
  - über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
  - sicherheitsrelevante Vorschriften wiederholt oder grob verletzt werden.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen in einem prüfbareren Zustand zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, bereits erbrachte und verwertbare Teilleistungen zu übernehmen.
- (6) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche der Parteien, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

## WERKVERTRAG

---

### § 16

#### Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Veränderung geschützt ist.
- (4) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegen, werden die Parteien vor Beginn der entsprechenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine bei der Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter sowie etwaige Unterauftragnehmer zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

### § 17

#### Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Der Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Standort der Anlage des Auftraggebers gemäß Leistungsbeschreibung, nämlich der OOWV Kläranlage Oldenburg, Wehdestraße 125, 26123 Oldenburg.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftraggebers.

**WERKVERTRAG**

---

**§ 18**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (4) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des internationalen Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Die Vertragssprache ist deutsch. Die schriftliche und mündliche Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie sämtliche Dokumentation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

**Für den Auftraggeber:**

Brake, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift(en))

\_\_\_\_\_

(Name(n) in Druckschrift)

**Für den Auftragnehmer:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



**WERKVERTRAG**

---

(Unterschrift(en))

(Name(n) in Druckschrift)

ENTWURF